

Benutzungsordnung IT- und Mediendienste der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022

Die Präsidentin, der Präsident der Hochschule wahrt gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG vom 1. Januar 2005, in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1,2) – die Ordnung in der Hochschule. Die Hochschule Reutlingen erlässt mit Zustimmung des Senats am 13.05.2022 die folgende Benutzungsordnung für IT- und Mediendienste:

Präambel

Die Leistungsfähigkeit der Hochschule Reutlingen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit der IT- und Mediendienste ab. Eine Bereitstellung erfolgt seitens der Hochschule um Lehre, Forschung, Transfer und den freien Meinungsaustausch zu fördern.

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IT- und Mediendienste der Hochschule gewährleisten. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT- und Medieninfrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzenden und den Diensteanbietern.

Mit dieser Benutzungsordnung sollen die Verfügbarkeit der Infrastruktur und der Daten, die Vertraulichkeit der Daten vor unautorisiertem Zugriff sowie die Integrität der Daten gewährleistet und damit das Ansehen der Hochschule Reutlingen und ihrer Angehörigen geschützt werden. Weitere Ziele sind die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder der Hochschule.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle unter § 3 beschriebenen nutzungsberechtigten Personen und bezieht sich auf die in § 2 beschriebenen IT- und Mediendienste.

§ 2 Angebot IT- und Mediendienste

- (1) Die Hochschule Reutlingen stellt für Lehre, Studium und Forschung IT- und Medienste bereit. Hierzu gehören Netzwerke, Telekommunikationssysteme, Medientechnik, PC-Arbeitsplätze und PC-Räume, sowie Software-Anwendungen.
- (2) Das Rechen- und Medienzentrum (RMZ) der Hochschule Reutlingen ist Diensteanbieter für die IT- und Mediendienste der Hochschule.
- (3) Die IT- und Mediendienste sind im IT Service Katalog beschrieben, welcher über das Intranet der Hochschule Reutlingen erreichbar ist.
- (4) Der Service Desk ist erste Anlaufstelle für Auskünfte über die angebotenen IT- und Mediendienste.

§ 3 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Die IT- und Mediendienste der Hochschule Reutlingen können von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Reutlingen gemäß § 2 LHG genutzt werden.
- (2) Mitglieder von Einrichtungen am Campus der Hochschule Reutlingen können ITund Mediendienste zum Teil ebenfalls nutzen. Der Umfang der Nutzung wird in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.
- (3) Mitglieder anderer Hochschulen oder von Kooperationspartnern der Hochschule können zu wissenschaftlichen Zwecken als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten nutzungsberechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In Einzelfällen können auch andere Personen als Nutzende zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Diensteanbieters.
- (5) Die Hochschule behält sich vor den Nutzerkreis einzuschränken.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Lehre, Studium, Forschung, Aus- und Weiterbildung, zu Zwecken der Verwaltung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Reutlingen.
- (2) Studierende der Hochschule Reutlingen erhalten nach Immatrikulation automatisch einen Zugang zu den IT- und Mediendiensten. Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Doktoranden erhalten den Zugang mit Ausgabe der Vertragsunterlagen.
- (3) Gäste beantragen den Zugang bei den für sie zuständigen Fakultäten oder Einrichtungen. Gastzugänge werden zeitlich befristet gewährt.
- (4) Gastzugänge von Nichtmitgliedern der Hochschule zum Zwecke von Internetnutzung bei Einzelveranstaltungen werden über ein Mitglied der Hochschule beim

- Service Desk beantragt. Der Zugang ist eingeschränkt und wird zeitlich befristet gewährt.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die Nutzungsberechtigung mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Benutzung erlischt:
 - 1. Mit der Abmeldung der Nutzenden;
 - 2. Mit Ablauf einer befristet erteilten Nutzungsberechtigung;
 - 3. Wenn mit der Nutzungsberechtigung verbundene Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt werden;
 - 4. Mit der Änderung des Status der nutzungsberechtigten Personen;
 - 5. Bei Studierenden drei Monate nach Exmatrikulation zur Wahrung von Prüfungsansprüchen;
 - 6. Bei Mitarbeitenden am Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - 7. Durch Ausscheiden aus der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt wurde;
 - 8. Mit dem Tod.
- (7) Spätestens drei Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung werden die Daten der Nutzenden auf den Ressourcen der Hochschule Reutlingen gelöscht.
- (8) Alle nutzungsberechtigten Personen stimmen dieser Benutzungsordnung durch die Onlineaktivierung des Benutzerkontos zu.
- (9) Die Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht die IT- und Mediendienste nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzung der IT- und Mediendienste steht unter dem Vorbehalt des dienstlichen, wissenschaftlichen bzw. studienbezogenen Zwecks, gemäß den Aufgaben aus § 2 LHG.
- (3) Eine hiervon abweichende private Nutzung der IT- und Medieninfrastruktur ist unter dem Vorbehalt des Widerrufes zugelassen, wenn sie geringfügig ist, keine negativen Auswirkungen auf die Bewältigung der Arbeitsaufgaben hat und die Zweckbestimmung der IT- und Mediendienste sowie die Belange der anderen Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Entsprechendes gilt für die Benutzung der IT- und Mediendienste für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (5) Die Speicherung von privaten Daten auf Serversystemen der Hochschule oder von Partnerhochschulen ist nicht zulässig.

- (6) Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet:
 - Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT- und Medienste stört;
 - 2. Ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - 3. Ausschließlich mit Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 - 4. Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsinformationen (z.B. Benutzerpasswörter, PINs, Private Key etc.) erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT- und Mediendiensten verwehrt wird;
 - 5. Keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzenden zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzenden nicht weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
 - 6. Ohne ausdrückliche Einwilligung des zuständigen IT-Personals der Hochschule keine Eingriffe in die IT-Infrastruktur vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssoftware zu verändern;
 - 7. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT- und Mediendiensten bzw. IT-Infrastruktur unverzüglich beim Service Desk zu melden;
 - 8. Den Verdacht von Sicherheits- oder Datenschutzvorfällen unverzüglich bei den dafür vorgesehenen Kontaktstellen zu melden;
 - 9. Ihre Daten und Programme so zu sichern, dass keine Schäden durch Verlust entstehen;
 - 10. Bei Nutzung von IT- und Mediendiensten den Weisungen des zuständigen Personals der Hochschule Folge zu leisten;
 - 11. In begründeten Fällen zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der IT- und Mediendienste das zuständige IT-Personal der Hochschule auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und genutzte Methoden zu gewähren;
 - 12. Fremde externe Datenträger von IT-Personal der Hochschule auf Schadsoftware prüfen zu lassen, bevor sie mit PC-Systemen der Hochschule verbunden werden; sofern keine Gewissheit bezüglich deren Virenfreiheit besteht;
 - 13. Bei Ende der Nutzung ausgeliehene Geräte, Software und Dokumentation zurückzugeben bzw. Software, die auf eigene Datenträger überspielt wurde, zu löschen;
 - 14. Bei der Benutzung der IT-Infrastruktur sind die gesetzlichen Vorschriften zu wahren und die guten Sitten zu beachten. Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen der Hochschule oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Hochschulnetzes zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und ggf. vorhandenen Verfahrensanweisungen für die Nutzung des IT-Systems verstoßen. Dies gilt vor allem aber nicht abschließend für jegliche Preisgabe oder Gefährdung von vertraulichen Informationen, personenbezogene Daten oder sonstigen Informationen der Hochschule, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich

die Vertraulichkeit aus der Natur der Sache ergibt, das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen, das Abrufen oder Verbreiten unbekannter Inhalte aus unsicheren Quellen, insbesondere mit Anhängen und ausführbaren Dateien.

§ 6 Einsatz privater Geräte

Beim Einsatz von privaten Geräten für den Zugang zu IT- und Mediendiensten der Hochschule, wie z.B. Notebooks, Tablets oder Smartphones, gilt folgendes:

- Der Zugang zu Hochschuldaten erfolgt online.
- Die Speicherung von Hochschuldaten auf privaten Geräten ist nur für studienrelevante Zwecke gestattet.
- Der Einsatz von verschlüsselten Container-Lösungen, die von der Hochschule im Service Katalog beschrieben sind, ist auf privaten Geräten zulässig.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Geräte auf einem aktuellen Stand sind (z.B. Updates, Patches und Virenscanner) und dass Lizenzbedingungen eingehalten werden.
- Bei der Konfiguration privater Geräte für den Zugang zu Diensten der Hochschule sind die Richtlinien des Diensteanbieters einzuhalten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte Personen, die gegen die Benutzungsordnung IT- und Mediendienste verstoßen, der Hochschule oder anderen Nutzenden durch sonstiges rechtswidriges Verhalten schaden oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können
jederzeit zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden; über den
dauerhaften Ausschluss entscheidet die Hochschulleitung. Durch den Ausschluss werden
die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzenden nicht
berührt. Den nutzungsberechtigten Personen stehen Schadensersatzansprüche aufgrund
des Ausschlusses nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten des Diensteanbieters

- (1) Der Diensteanbieter führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Nutzerverzeichnis, in welcher die Benutzer- und E-Mailkennungen sowie der Name, die Benutzergruppe und die organisatorische Zugehörigkeit aufgeführt werden.
- (2) Betriebsbedingt kann der Diensteanbieter die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzer vorher zu unterrichten.

- (3) Der Diensteanbieter ist berechtigt, einzelne Dienste ganz oder teilweise abzuschalten.
- (4) Der Diensteanbieter ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste auszuwerten, jedoch nur soweit dieses erforderlich ist:
 - a. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes,
 - b. Zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. Zum Schutz personenbezogener Daten,
 - d. Zu Abrechnungszwecken
 - e. Für das Erkennen und Beseitigung von Störungen
 - f. Zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Hierbei sind die geltenden und auf das jeweilige Nutzungsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen strafbarer Handlungen ist der Diensteanbieter berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen.

- (5) Bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden ist die Übermittlung von Protokolldaten erst nach Prüfung der Zulässigkeit und Zustimmung durch das Präsidium erlaubt. Der Personalrat und die oder der Datenschutzbeauftragte sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Diensteanbieter zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Diensteanbieter verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

§ 9 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT- und Mediendienste oder dadurch entstehen, dass Nutzende schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die nutzungsberechtigten Personen haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Die nutzungsberechtigten Personen haben die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens von den Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann die Nutzenden gerichtlich belangen, sofern Dritte gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IT- und Mediendienste sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (5) Die Hochschule haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(6) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 10 Entgeltregelung

- (1) Die IT- und Mediendienste werden bei dienstlicher Inanspruchnahme innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von gesonderten Aufgaben entstehen, können gesondert verrechnet werden.
- (2) Nehmen nutzungsberechtigte Personen im Rahmen einer Nebentätigkeit IT- und Mediendienste in Anspruch, so sind sie verpflichtet die Verwaltung der Hochschule hiervon zu unterrichten und nach Aufforderung ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entrichten.
- (4) Für die Nutzung der IT- und Mediendienste durch Dritte, Externe und andere Landeseinrichtungen sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzen.
- (5) Im Bereich der Auftragsforschung sind Marktpreise zu Grunde zu legen, die sich an Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Leistungen orientieren. Sie müssen kostendeckend sein.
- (6) Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann in Einzelfällen auf pauschalierte Entgelte zurückgegriffen werden. Dies ist im Vorfeld mit der Hochschulverwaltung abzustimmen.
- (7) Anwendungssoftware, welche für Studium und Lehre lizenziert wurde, darf nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit eingesetzt werden, es sei denn dieses wird in den Lizenzbedingungen des Herstellers explizit erlaubt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Hochschule vom 17.01.2003 außer Kraft.

Reutlingen, den 23.05.2022

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident